



main-taunus-kreis

Beteiligungskodex

des Main-Taunus-Kreises



Allgemeine Erläuterungen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
D&O	„Directors and Officers“ (Organhaftpflichtversicherung)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
A. ALLGEMEINES	5
I. ZIELE	5
II. GELTUNGSBEREICH	5
B. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG	7
I. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	8
II. AUFSICHTSGREMIUM	9
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	9
2. Zusammensetzung	9
3. Vorsitzende/r des Aufsichtsgremiums	11
4. Vergütung	11
5. Interessenkonflikte	12
6. Zusammenwirkung von Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium	12
III. GESCHÄFTSLEITUNG	13
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	13
2. Zusammensetzung	13
3. Vergütung	14
4. Interessenkonflikte	15
IV. WIRTSCHAFTSPLAN	15
1. Allgemeines	15
2. Inhalte	16
V. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	17
1. Jahresabschluss	17
2. Abschlussprüfung	17
3. Gesamtabschluss Main-Taunus-Kreis	18
4. Quartalsberichte	18

Präambel

Der Main-Taunus-Kreis hat zum Ziel, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und Kontrolle bei seinen Beteiligungsunternehmen sicher zu stellen.

Daher hat sich der Main-Taunus-Kreis dazu entschlossen, zur Verbesserung der Unternehmensleitung, -steuerung und –transparenz eine Richtlinie unter dem Titel “Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises“ (Kodex) zu erlassen.

Dem Kodex zu Grunde liegen die im Gesetz geregelten Normen, ohne dass diese im Kodex jedoch zwingend wiedergegeben werden. Dies umfasst u.a. sowohl die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen wie auch die Vorgaben des Kommunalrechtes. Besondere Berücksichtigung gefunden haben insbesondere die Regelungen und Kompetenzen, die dem Main-Taunus-Kreis als Gesellschafter Einflussmöglichkeiten auf die von ihm gehaltenen Unternehmen bzw. Beteiligungen einräumen oder die in der täglichen Praxis von Bedeutung sind.

Daher soll der Kodex eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind und im Interesse des Main-Taunus-Kreises genutzt werden können und auch sollten, für alle Beteiligten vorgeben.

Bei der Erstellung des Beteiligungskodex wurden bestehende Kodizes, wie der Deutsche Corporate Governance Kodex und die Grundsätze für Bundesbeteiligungen ebenso wie der Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen und weiterer Kommunen als Leitfaden berücksichtigt.

Bei dem Deutschen Corporate Governance Kodex steht im Vordergrund, das Vertrauen der Anleger in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Der Main-Taunus-Kreis hat im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung jedoch auch zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden.

Daher hat sich die Steuerung der Beteiligungsunternehmen maßgeblich am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen zu berücksichtigen ist. Diese Grundsätze sind ebenso wie die Anforderungen der Kommunalaufsicht und des Landesrechnungshofes bei der Erstellung des Beteiligungskodex berücksichtigt worden.

A. Allgemeines

Da der Main-Taunus-Kreis seine Beteiligungen unter dem Vorbehalt des öffentlichen Zweckes führt (§ 121 Abs. 1 HGO), ist bei diesen ein Konzept zu verfolgen, dass den öffentlichen Zweck zu einem wesentlichen Kriterium des Unternehmenserfolges bestimmt und zugleich eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Handels beachtet. Der Main-Taunus-Kreis muss zudem seine Beteiligungen beeinflussen können, um seiner demokratischen Verantwortung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern nachzukommen (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO). Der Beteiligungskodex bildet die Grundlage für ein Steuerungssystem, das entsprechend dieser Maßgaben ein Zusammenwirken von öffentlichem Zweck und Unternehmenszielen unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgibt.

I. Ziele

Der Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen und dem Main-Taunus-Kreis zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings und einem gezielten Beteiligungsmanagements zu erleichtern;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle - auch gegenüber der Öffentlichkeit - abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Main-Taunus-Kreises durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Main-Taunus-Kreis zu stärken.

II. Geltungsbereich

Als Beteiligungen im Sinne des Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises werden Kapitalgesellschaften wie etwa die GmbH, die AG und die GmbH & Co. KG angesehen. Der Kodex soll sinngemäß auch bei Eigenbetrieben als Sondervermögen des Main-Taunus-Kreises Anwendung finden. Diese Definition ist daher unabhängig von der juristischen Definition einer Beteiligung.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex sollen für den Main-Taunus-Kreis selbst und die Beteiligungsunternehmen Geltung entfalten. Dies umfasst damit auf der einen Seite die Anwendung durch die gesellschaftsrechtlichen Organe, wie die Geschäftsführung/ Vorstand, Aufsichtsgremium und die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen des Main-Taunus-Kreises sowie auf der anderen Seite die

Anwendung durch die Beteiligten des Main-Taunus-Kreises selbst, wie Landrat, Kreisausschuss und Kreistag.

Der Main-Taunus-Kreis wird darauf hinwirken, dass der Kodex bei den Beteiligungen des Kreises, an welchen dieser eine direkte oder indirekte Beteiligung von 50% und mehr der Anteile hält, als verbindliche Grundlage durch entsprechende Gremienbeschlüsse anerkannt wird.

Den Unternehmen, an welchen der Main-Taunus-Kreis direkt oder indirekt zu weniger als 50% beteiligt ist, wird das Regelwerk zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe bei kommunalen Trägern liegt. Sofern die Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei diesen Unternehmen mit Rechten und/oder Regelungen Dritter kollidiert, sollen die Vertreter/innen des Main-Taunus-Kreises darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Mit der Anerkennung des Kodex verpflichten sich die Beteiligungsunternehmen, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten.

Die Empfehlungen des Kodex sind im Text durch Verwendung des Wortes „**soll**“ gekennzeichnet, Abweichungen von diesen sind transparent zu machen und mit einer Begründung darzulegen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „**sollte**“ oder „**kann**“ verwendet.

Der Kodex steht hierbei neben dem gesetzlichen Rahmenwerk, welches ohnehin von allen Beteiligten zu beachten ist und füllt die bestehenden Handlungsspielräume unter Berücksichtigung der Interessen des Main-Taunus-Kreises aus.

B. Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung soll über den Stand der Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne von Unternehmensleitung, -steuerung und -transparenz Auskunft geben. Die Beteiligten können von den Empfehlungen abweichen, haben dies aber transparent zu machen. In der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung hat die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Aufsichtsgremium unter den Abschnitten II. und III. zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wurde, ist dies mit einer Begründung darzulegen. Abweichungen können durch das Unternehmensinteresse begründet sein.

Die Entsprechenserklärung ist dem Beteiligungsmanagement des Main-Taunus-Kreises zu überlassen, welches diese auswertet und die Angaben unter Abschnitt I. ergänzt. Anschließend wird die Erklärung in komprimierter Form im Beteiligungsbericht des Main-Taunus-Kreises dargestellt. Hiervon nicht erfasst sind Erläuterungen, die seitens der Beteiligungsunternehmen als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind.

Um den Kodex für die Anwendung überschaubar zu halten, wurde davon abgesehen, die gesetzlichen Regelungen, die zwingend zu beachten sind, im Kodex wiederzugeben. Dieser beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Regelungen, die nicht zwingend einzuhalten sind oder einen Ermessenspielraum in der Umsetzung ermöglichen.

Um ferner die Umsetzung des Kodex in der Praxis einfach zu gestalten, sieht dieser einzelne Abschnitte vor, die direkt die Möglichkeit zur Erklärung über deren Einhaltung geben. Soweit eine Empfehlung erläuterungsbedürftig ist, finden sich die Erörterungen unter der jeweiligen Empfehlung. Darüber hinaus gibt es eine ergänzende Beteiligungsrichtlinie des Main-Taunus-Kreises.

Soweit eine Empfehlung mangels Einrichtung eines Gremiums keine Anwendung finden kann, gilt diese als erfüllt. Gleiches trifft auf Angaben zu, welche im Berichtsjahr keine Relevanz hatten (bspw. bei Nachträgen zum Wirtschaftsplan oder Neubesetzungen innerhalb der Geschäftsführung).

I. Gesellschafterversammlung

Hinweis: Der Begriff Gesellschafterversammlung dient als Oberbegriff für jegliche Form der Versammlung der Anteilsinhaber bei einem Teilnehmungsunternehmen unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.

a. Der Main-Taunus-Kreis **soll** sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn in der Satzung/ dem Gesellschaftsvertrag die Bindung an den Beteiligungskodex des Kreises festgelegt wird.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Dieser spiegelt den mit der Beteiligung verfolgten Zweck wider und **soll** daher so konkret wie möglich beschrieben werden. Der festgelegte Unternehmensgegenstand ist Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium.

c. Bei Tochter- und Enkelgesellschaften **sollten** die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft voraussetzen.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Der Gesellschaftsvertrag **soll** bestimmen, dass die Versammlung der Gesellschafter auch über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums beschließt.

Hinweis: Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats darf kein/-e Vertreter/-in des Main-Taunus-Kreises sich selbst entlasten.

e. Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen **sollen** die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Vertreter/innen der Gesellschafter **sollen** ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

f. Über die Gesellschafterversammlung **soll** eine Niederschrift gefertigt werden, die den wesentlichen Sitzungsverlauf und die Beschlüsse wiedergibt. Dies gilt auch für Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen.

g. Die Gesellschafter **sollen** innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die entsandten Mandatsträger klare Regelungen zur Weisungsabhängigkeit und den gegenüber der Gebietskörperschaft bestehenden Auskunftsrechten treffen.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

II. Aufsichtsgremium

Hinweis: Grundsätzlich wird in den Unternehmen ein Aufsichtsgremium gebildet. Davon kann abgewichen werden, wenn dies auf Grund des Zwecks des Unternehmens und dessen Bedeutung als unangemessen erscheint. Als Aufsichtsgremium gelten im Folgenden Aufsichtsrat und Betriebskommission.

Das Beteiligungsunternehmen hat kein Aufsichtsgremium. Dementsprechend ist Abschnitt II der Entsprechenserklärungen nicht relevant.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsgremiums ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten.

a. Das Aufsichtsgremium **soll** über die Bestellung sowie Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung von deren Anstellungsverträgen entscheiden.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Aufsichtsgremium zugewiesen ist, **soll** dieses bei der Besetzung der Geschäftsleitung im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

c. Das Aufsichtsgremium **soll** mit der Geschäftsleitung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Das Aufsichtsgremium **sollte** neben Vorlagen der Geschäftsleitung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

2. Zusammensetzung

a. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsgremium **soll** die Mindestzahl an Mitgliedern von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums **soll** darauf geachtet werden, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen bzw. diese durch angebotene Schulungen und Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums vertiefen.

c. Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums **soll** auch auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, ebenso wie die Regelung in § 125 Abs. 2 HGO.

d. Dem Aufsichtsgremium **sollen** nur in begründeten Ausnahmefällen ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören. Sofern ein solcher Fall vorliegt, **sollen** diese erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit in das Aufsichtsgremium wechseln.

e. Unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Anforderungen **soll** dem Aufsichtsgremium eine nach seiner eigenen Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dem Aufsichtsgremium **sollen** ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören.

Hinweis: Ein Mitglied des Aufsichtsgremiums gilt dann nicht als unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen.

f. Mitglieder des Aufsichtsgremiums **sollen** darauf achten, dass ihnen ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Von einem Mitglied des Aufsichtsgremiums **sollen** daher maximal 5 Mandate in Aufsichtsgremien von un-/mittelbaren Beteiligungen des Main-Taunus-Kreises wahrgenommen werden.

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind die Dezernenten des Kreises.

g. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums **sollen** im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen.

Hinweis: Der Teilnahme steht die Übermittlung einer Stimmbotschaft gleich.

h. Sachverständige und Auskunftspersonen **sollen** vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums nur zu einzelnen Gegenständen und auf den erforderlichen Umfang beschränkt hinzugezogen werden.

Hinweis: Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme der Vertreter des Beteiligungsmanagements sowie von Mitarbeitern der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

i. Die Vertreterinnen/die Vertreter des Main-Taunus-Kreises **sollen** ihr Mandat niederlegen, wenn sie das Amt, das Grundlage für ihre Wahl oder Entsendung in das Aufsichtsgremium war, nicht mehr ausüben.

j. Sofern das Aufsichtsgremium Ausschüsse bildet, dienen diese der effektiven Vorbereitung der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen des Aufsichtsgremiums und **sollen** keine Entscheidungskompetenz haben. Ausschüsse sollen in den Sitzungen der Aufsichtsgremien über die Ausschussarbeit berichten.

k. Das Aufsichtsgremium **soll** sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Vorsitzende/r des Aufsichtsgremiums

Die/der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit im Aufsichtsgremium, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen hin wahr.

a. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums oder einzelnen Mitgliedern **soll** nicht das Recht eingeräumt werden, alleine an Stelle des Aufsichtsgremiums zu entscheiden. Es kann jedoch bestimmt werden, dass im Falle von Stimmengleichheit im Aufsichtsgremium seine/ihre Stimme den Ausgleich gibt.

b. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums **soll** mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft beraten.

c. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Geschäftsleitung die bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unverzüglich zu informieren. Die bzw. der Vorsitzende **soll** sodann das gesamte Gremium unterrichten und ggf. eine außerordentliche Sitzung einberufen.

d. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums **soll** dessen Mitglieder auf Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung und auf deren Einhaltung hinweisen

Hinweis: Die Berichtspflicht der Vertreter/-innen des Landkreises nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

e. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums **soll** dafür Sorge tragen, dass über die im Aufsichtsgremium beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen einmal jährlich berichtet wird.

f. Über die Sitzungen Aufsichtsorgans **sollen** Niederschriften angefertigt werden, die die bzw. der Vorsitzende unterzeichnen soll. Die Niederschriften **sollen** neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben. Die Niederschriften **sollen** innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen vorgelegt werden.

4. Vergütung

a. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums sowie ggf. geleistete Zahlungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, **sollen** im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Bei der Bestellung/ Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern **soll** vor deren Benennung durch entsprechende Erklärung sichergestellt werden, dass diese einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge zustimmen (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO).

Hinweis: Sofern die Mitglieder des Aufsichtsgremiums keine Vergütung erhalten, wird die Empfehlung

als erfüllt angesehen.

b. Für die Mitglieder Aufsichtsorgans **kann** eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden. Zum Abschluss der Versicherung **soll** die Zustimmung Gesellschafterversammlung eingeholt werden.

5. Interessenkonflikte

a. Vertreter des Main-Taunus-Kreises im Aufsichtsgremium **sollen** bei ihren Entscheidungen die Beschlüsse des Kreistages und der Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises einbeziehen.

b. Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums **soll** Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund von Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Das Aufsichtsgremium **soll** in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.

Ausnahme: S. 2 gilt nicht für Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

Hinweise: Liegen keine Interessenskonflikte vor, wird die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

c. Ein Mitglied des Aufsichtsgremiums **soll** mit dem Unternehmen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen. Sofern dennoch ein Vertragsabschluss erfolgen soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

6. Zusammenwirkung von Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium

a. Das Aufsichtsgremium **soll** der Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Geschäftsleitungsmitglieder, die der Gesamtgeschäftsleitung vorbehaltenen Aufgaben sowie die Mehrheitserfordernisse für Geschäftsleitungsbeschlüsse festlegt.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Sofern nicht bereits in der Satzung/ dem Gesellschaftsvertrag geregelt, **soll** das Aufsichtsgremium in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich beeinflussen oder beeinflussen können, nur mit der vorherigen Zuständigkeit des Aufsichtsgremiums vorgenommen werden können. Der Katalog **soll** regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden.

Hinweis: Als Muster für einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte wird auf Anlage 1 zu den Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 08. Februar 2016, Seite 177 verwiesen.

c. Das Aufsichtsgremium **soll** die Informations- und Berichtspflichten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung näher regeln. Dabei **sollen** sich Inhalt und Turnus der Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als

Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Demnach **sollen** Berichte in der Regel in Textform erstattet werden.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Entscheidungsnotwendige Unterlagen **sollen** den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums so rechtzeitig zugeleitet werden, dass diese sich auf die Erörterung und Abstimmung vorbereiten können. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.

e. Die Geschäftsleitung und das Aufsichtsgremium **sollen** jährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

III. Geschäftsleitung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

a. Bei ihren Entscheidungen und Planungen **soll** sich die Geschäftsleitung an den strategischen Zielen der Gesellschafter orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung tragen.

b. Die Geschäftsleitung **soll** bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.

c. Die Geschäftsleitung **soll** für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems sorgen (entsprechend AktG) und regelmäßig hierüber an das Aufsichtsgremium berichten.

d. In den Unternehmen wird auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes Hessen über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (sog. „Antikorruptionserlass“) hingewirkt.

2. Zusammensetzung

a. Die Geschäftsleitung **sollte** aus mindestens zwei Personen bestehen.

b. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB **soll** nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

c. Die Erstbestellung von Geschäftsleitungsmitgliedern **soll** auf fünf Jahre begrenzt sein.

d. Bei einer Verlängerung der Amtszeit von Geschäftsleitungsmitgliedern **soll** diese

jeweils nur für höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Entscheidung über die Verlängerung soll frühestens ein Jahr und spätestens 7 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

e. Als Altersgrenze für Geschäftsleitungsmitglieder **sollte** das gesetzliche Renteneintrittsalter eingehalten werden.

3. Vergütung

a. Die wesentlichen Inhalte des Anstellungsvertrages (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) **sollen** vom Aufsichtsgremium beschlossen werden, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung **soll** der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums zuständig sein.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Die Vergütung **soll** fixe und variable Bestandteile enthalten. Variable Bestandteile **sollen** vor Beginn eines Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsgremium niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele **soll** ausgeschlossen sein.

c. Bei der Festlegung der Vergütung **sollen** etwaige Konzernbezüge berücksichtigt werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Beim Abschluss von Anstellungsverträgen **soll** darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Vergütung für den Restlaufzeit des Anstellungsvertrages betragen.

Hinweis: Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsleitung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsleitung.

e. Die Gesamtbezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsleitung **sollten** individualisiert im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Beim Abschluss von Anstellungsverträgen **soll** daher darauf geachtet werden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung der Veröffentlichung ihrer Bezüge nach § 123 a Abs. 2 Satz 2 HGO zustimmen.

f. Die ordnungsgemäße Vergütung der Geschäftsleitung **soll** durch den Abschlussprüfer geprüft und im Hinblick auf die Zielerreichung bestätigt werden.

g. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung **kann** eine D&O Versicherung abgeschlossen werden. Zum Abschluss der Versicherung **soll** die Zustimmung des für die Geschäftsleitungsangelegenheiten zuständigen Organs eingeholt werden.

4. Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Geschäftsleitungsmitglied auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit zu Dritten in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt oder beeinflussbar ist.

- a. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung **soll** Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsgremium offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung informieren.
- b. Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mitglieder der Geschäftsleitung **sollen** Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsgremien, nur mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums ausüben.
- c. Geschäfte zwischen Geschäftsleitungsmitgliedern und/oder diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sollen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

IV. Wirtschaftsplan

1. Allgemeines

- a. Die Geschäftsleitung **soll** für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus
 - Erfolgsplan
 - Finanzplan
 - Investitionsplan und
 - Personalübersicht
 aufstellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsgremium bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorlegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

Die generelle Zustimmung zum Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Einhaltung der nach Satzung/ Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Zustimmungserfordernisse für einzelne Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, sofern diese nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert sind.

- b. Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan **soll** dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorgelegt werden, die das zu planende Geschäftsjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.
- c. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, **soll** zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufgestellt und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

d. Die Geschäftsleitung **soll** nach Verabschiedung durch die Gremien dem Beteiligungsmanagement die Fünf-Jahresplanung zur Verfügung stellen.



2. Inhalte

a. Der Erfolgsplan **soll** mindestens enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.



Die Ansätze des Planjahres **sollen** alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen **sollen** insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (bspw. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

b. Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (bspw. gesetzliche Vorgaben) **soll** der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen.



c. Sofern die Geschäftstätigkeit des Unternehmens eine Spartenrechnung zulässt, **soll** der Erfolgsplan zusätzlich in eine Spartenrechnung aufgeteilt werden.



d. In den Finanzplan **sollen** der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufgenommen werden. Die Ansätze sind zu erläutern. Die der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (bspw. Personalentwicklung).



e. Im Investitionsplan **sollen** die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufgeführt und erläutert werden.



f. Die Personalübersicht **soll** die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, jeweils für das zu planende Jahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.



V. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Jahresabschluss

Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf.

a. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse **soll** unabhängig von der Größe der Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfolgen.

b. Unabhängig von Form und Höhe der Beteiligung **sollen** Gesellschafter die Rechte nach den §§ 53 und 54 HGrG zu Gunsten des Main-Taunus-Kreises in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen verankern. Dem überörtlichen Prüfungsorgan sollen die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt werden.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

2. Abschlussprüfung

a. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für die Wirtschaftsprüfer geltenden Standards **soll** die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung nach § 53 HGrG zur Jahresabschlussprüfung gehören.

Hinweis: Bei Eigenbetrieben gilt § 27 Abs.2 Eigenbetriebsgesetz entsprechend.

b. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung **soll** bei Gesellschaften mit einer Beteiligung des Main-Taunus-Kreises von 50 % und mehr die Einhaltung des Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises überprüft und die Entsprechenserklärung abgegeben werden.

c. Das Aufsichtsgremium **sollte** von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Nach 5 Jahren **soll** ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht nur des Prüfungsteams) erfolgen.

e. Bei dem Wechsel der Prüfungsgesellschaft **sollen** zur Auswahl der neuen Prüfungsgesellschaft mindestens drei Angebote eingeholt werden.

f. Die Feststellung des Jahresabschlusses **soll** bei Personen- und Kapitalgesellschaften sowie bei Eigenbetrieben innerhalb der ersten acht Monate erfolgen.

g. Innerhalb eines Konzerns **sollte** die Jahresabschlussprüfung für alle Beteiligungsunternehmen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

3. Gesamtabschluss Main-Taunus-Kreis

Da der Main-Taunus-Kreis einen Gesamtabschluss aufzustellen hat, hat er eine Gesamtabschlussrichtlinie erlassen, welche den zu konsolidierenden Aufgabenträgern als Richtschnur und konkrete Arbeitsanleitung dienen soll.

Die nach der Gesamtabschlussrichtlinie zu konsolidierenden Aufgabenträger **sollen** dem Main-Taunus-Kreis jeweils bis zum 30. Juni des auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr folgenden Jahres die für die Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Informationen bereitstellen. □

4. Quartalsberichte

Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsgremium und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig über die wirtschaftlichen Ergebnisse eines abgeschlossenen Quartals. Die Berichte dienen der zeitnahen und ausreichenden Information des Aufsichtsgremiums und der Anteilseigner/-innen sowie der Vorbereitung eventuell erforderlicher Steuerungsmaßnahmen.

Die Berichte **sollen** aus einem Zahlenteil und aus einem Erläuterungsteil bestehen und die folgenden Angaben umfassen □

- a) Plan Gewinn- und Verlustrechnung
- b) Ist Gewinn- und Verlustrechnung
- c) Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr
- d) Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente)
- e) Ggf. weitere Liquiditätskennziffern (bspw. auf Anforderung der Gremien oder bei Liquiditätsengpass).

Im Erläuterungsteil **sollen** die wichtigsten Plan/Ist-Abweichungen des abgelaufenen Quartals, die Abweichung der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres und der Hochrechnung vom Jahresplan erläutert werden. Nach jedem Quartal **soll** mindestens eine Einschätzung gegeben werden, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann.